

// Vorsitzende //

GEW Thüringen • Heinrich-Mann-Str. 22 • 99096 Erfurt

Thüringer Landtag
Ausschuss für Wirtschaft und Wissenschaft
Jürgen-Fuchs-Str. 1
99096 Erfurt

Kathrin Vitzthum
Vorsitzende

Telefon: 0361 590 95 12
Telefax: 0361 590 95 60
Mobil: 0151 127 592 81
kathrin.vitzthum@gew-thueringen.de

Erfurt, 21. Dezember 2017

Stellungnahme der GEW Thüringen zum Entwurf eines Thüringer Gesetzes zur Stärkung der Mitbestimmung an Hochschulen sowie zur Änderung weiterer hochrechtlicher Vorschriften, Gesetz der Landesregierung – Drs. 6/4467

Sehr geehrte Abgeordnete des Ausschusses für Wirtschaft und Wissenschaft des Thüringer Landtags, wir bedanken uns für die Möglichkeit, uns zum Thüringer Gesetz zur Stärkung der Mitbestimmung an Hochschulen sowie zur Änderung weiterer hochschulrechtlicher Vorschriften – Drs. 6/4467 – äußern zu können. Die GEW Thüringen nimmt dazu wie folgt Stellung:

Artikel 1: ThürHG

Allgemeines

Der GEW Thüringen ist die Stärkung der Demokratie und Mitbestimmung an Hochschulen seit vielen Jahren ein wichtiges Anliegen. Daher begrüßen wir es, dass im vorliegenden Gesetzentwurf Schritte dazu unternommen werden, auch wenn wir diese als noch nicht ausreichend einschätzen.

Eine Viertel- bzw. Drittelparität für die Gremien der Hochschulen begrüßen wir sehr; sie widerspricht nicht dem Verfassungsgerichtsurteil von 1973. Die Befürchtung einiger, dass die unterschiedliche Auslegung des Urteils durch unterschiedliche Gruppen hin und wieder dazu führen könnte, dass erst in einem – möglicherweise längeren – Prozess geklärt werden muss, welche Entscheidungen mit Professor*innen-Mehrheit zu fällen sind, darf nicht dazu führen, diese Mehrheitsverhältnisse erst gar nicht eingeführt werden.

Allerdings bleibt die GEW Thüringen dabei: Wenn sich das für Hochschulwesen zuständige Ministerium zur Entwicklung der Hochschulen beraten lässt, dann ist die Landespräsidentenkonferenz nicht ausreichend. Die Leitung einer Hochschule hat einen bestimmten Blick auf ihre Hochschule bzw. die Hochschulen im Freistaat, der sinnvoll und berechtigt ist, aber den Blick aller Gruppen der Hochschulen im Detail und damit der Gesamtheit der Hochschule erfahrungsgemäß nicht widerspiegelt (widerspiegeln kann). Für eine ganzheitliche Beratung des Ministeriums würde die Sicht von Studierenden und Beschäftigten fehlen. Die Argumentation, dass der Hauptpersonalrat (HPR) oder die Konferenz der Thüringer Studierendenschaften (KTS) ebenfalls Gespräche mit dem Ministerium führen und daher ein

übergeordnetes Beratungsgremium nicht notwendig ist, geht fehl. Die Gespräche mit dem Ministerium haben z. B. im Falle des HPR ein durch das Thüringer Personalvertretungsgesetz (ThürPersVG) geregeltes Themenspektrum. Uns geht es hier um die **gemeinsame** Beratung des Ministeriums durch ein Gremium, in dem die verschiedenen am Hochschulwesen Beteiligten vertreten sind und ihre Sichtweisen einbringen und gemeinsam diskutieren können. Die – teilweise gesetzlich geregelten – Gespräche mit anderen Interessenvertretungen werden dadurch weder in Frage gestellt noch ersetzt.

Uns als GEW Thüringen liegen gute Arbeitsbedingungen in der Wissenschaft, nicht nur für Professorinnen und Professoren, sondern für alle an Hochschulen Tätigen, einschließlich der Lehrbeauftragten und wissenschaftlichen und künstlerischen Hilfskräfte, am Herzen. Hier sehen wir in Thüringen, aber auch bundesweit, noch viel Luft nach oben. Zum Beispiel bei den Abhängigkeitsverhältnissen: Nach wie vor sollen wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Dienstleistungsaufgaben erbringen. Die selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben ist – bis auf Ausnahmen – nicht vorgesehen. Diese „unselbstständig“ tätigen wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen Studierende zu Selbstständigkeit und Eigenverantwortlichkeit heranbilden. Ihre eigene Promotion soll auf selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit beruhen, aber formal-rechtlich nicht für die selbstständige wissenschaftliche Arbeit qualifizieren. Somit sollen offenbar unselbstständige, abhängige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter selbstständigen Professorinnen und Professoren helfen, Studierende zur Selbstständigkeit anzuleiten/heranzubilden. Was für eine irrationale Sicht und ein Anachronismus.

Die GEW Thüringen würde es begrüßen, wenn die Zuordnung von wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu den Selbstverwaltungseinheiten dahingehend präzisiert würde, dass hierunter große Einheiten wie z. B. Fakultäten, Departments oder Fachbereiche, aber nicht Lehrstühle zu verstehen sind.

Im Thüringer Hochschulgebühren- und –entgeltgesetz (ThürHGEG) gibt es immer noch keine Regelungen für Teilzeitstudierende mit Langzeitgebühr. Diese Studierenden zahlen immer noch die volle Langzeitstudiengebühr. Dies korrespondiert damit, dass die GEW Thüringen nach wie vor ein sinnvolles und durchgängiges Konzept für das Teilzeitstudium in allen Studiengängen vermisst; dieses ist dringend notwendig.

Grundsätzlich fordert die GEW Thüringen die Abschaffung des ThürHGEG und der Gebühren aller Art.

Zu einzelnen Paragraphen

Zu § 2:

Die GEW Thüringen spricht sich gegen eine Rechtsformänderung für die Hochschulen aus und hält diesen Absatz daher für entbehrlich. Mindestens muss aber eine qualifizierte Senatsmehrheit (bspw. Dreiviertelmehrheit) bei so weitreichenden Entscheidungen vorgesehen werden.

Zu § 5:

Auch wenn der Passus „Sie [Die Hochschulen] fördern die unternehmerische Tätigkeit der Studierenden und Hochschullehrer.“ in der dem Landtag zugeleiteten Fassung nicht mehr enthalten ist, erscheint uns die jetzige Umschreibung auch nicht besser. Die GEW Thüringen lehnt die fortschreitende Kommerzialisierung von Hochschulen generell ab. Wissens- und Technologietransfer kann ein Ergebnis eines Forschungsprozesses, aber nicht darauf gerichtetes Forschungsinteresse sein.

Den neuen Abs. 3 (Zivilklausel) begrüßt die GEW Thüringen ausdrücklich.

Die GEW Thüringen ist für Rahmensetzungen für „Gute Arbeit in der Wissenschaft“ als Gesprächs- und Verhandlungspartner jederzeit bereit. Dies entbindet den Gesetzgeber jedoch nicht von der Gestaltung von Mindestbedingungen, so vor allem bezüglich der Lehrauftragsnehmerinnen und –nehmer und der studentischen Beschäftigten.

Zu § 7:

Die Schaffung eines/einer Beauftragten für Diversität ist grundsätzlich zu begrüßen. In der vorliegenden Fassung erscheint er/sie aber als eine Umbenennung des/der Beauftragten für die Belange behinderter Studierender und/oder chronisch kranker Studierender. Diversität umfasst aber mehr. Damit bleiben die Aufgaben dieses/dieser Beauftragten weiterhin unklar. Außerdem sind wir nicht überzeugt, dass die jetzige Formulierung nicht Überschneidungen zu den Aufgabengebieten von Gleichstellungs- und Schwerbehindertenbeauftragten hervorruft. Auch bleibt unklar, welche Qualifikation der Beauftragte/die Beauftragte haben muss, während für das Amt der Gleichstellungsbeauftragten klare Regelungen aufgestellt sind.

In Abs. 3 Satz 1 2. Halbsatz ist von einem „bestellten Abwesenheitsvertreter“ die Rede. Woher kommt er? Welche Qualifikation hat er? Wer bestellt ihn? Für wie lange? Hier sind einige Dinge noch nicht bis zu Ende gedacht, die für die reibungsfreie Implementierung einer/eines Diversitätsbeauftragten notwendig sind.

Zu § 14:

Die Finanzierung der Hochschulen ist Aufgabe des Landes. Dafür stehen den Ländern die Gelder, die sie bis 2016 zur Mitfinanzierung des BaföG aufgewendet haben, zur Verfügung, da der Bund die BaföG-Finanzierung vollständig übernommen hat. Es ist den Hochschulen unbenommen, Projekte durchzuführen und dadurch Mittel Dritter einzuwerben. Die GEW Thüringen lehnt aber die – nicht nur in Thüringen – immer mehr um sich greifende Praxis der Finanzierung von Hochschulen durch Mittel Dritter und die zu geringe Steigerung der Grundmittel der Hochschulen gemessen an ihren Aufgaben durch die Länder ab. Wenn die Hochschulen zur Finanzierung ihrer Aufgaben Drittmittel einwerben sollen, ist die Quersubventionierung der Lehre durch Drittmittel nicht mehr weit. Daher lehnt die GEW Thüringen Abs. 1 Satz 2 ab.

Zu § 21:

So lange die Hochschulen Lehrbeauftragte in teilweise erheblichem Umfang und nicht nur für die Ergänzung des Lehrangebots (Lediglich in künstlerischen Fächern erlaubt § 86 (1) ThürHG in der geltenden Fassung auch zur Sicherstellung des Lehrangebots den Einsatz von Lehrbeauftragten.) einsetzen, ist es dringend geboten, den Status der Lehrbeauftragten an den Hochschulen zu verbessern. Aus Sicht der GEW Thüringen wird die Formulierung von Abs. 1 Satz 4 diesem Anspruch nicht gerecht, da sie zu viele Lehrbeauftragte ausschließt, die die Hochschulen für die Absicherung grundständiger Lehre nutzen.

Die GEW Thüringen bleibt dabei: Wir fordern, dass Lehrbeauftragte, die innerhalb von drei Jahren wenigstens drei Semester mit oder ohne Unterbrechung an der Hochschule tätig waren, Mitglieder der Hochschule werden und aktives und passives Wahlrecht erhalten sollen. Weitere Anmerkungen zu Lehrbeauftragten sind in den Anmerkungen zu § 93 zu finden.

Unabhängig von der Schaffung einer „Doktorandenschaft“, die die Möglichkeit erhält, sich in Gremien zu den speziellen Fragen von Doktorandinnen und Doktoranden zu äußern, egal, ob diese im Rahmen einer Stelle, mit einem Stipendium oder als Externe an der Hochschule promovieren, halten wir es für sinnvoll, die Doktorandinnen und Doktoranden grundsätzlich als Mitglied der Hochschule auszuweisen und sie in der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter*innen mit anzusiedeln.

Zu § 26:

Die GEW Thüringen hat Bedenken, dass in Abs. 2 3. Halbsatz die sehr weiche und unkonkrete Formulierung dazu beiträgt, dass eine Angelegenheit zur unaufschiebbaren Angelegenheit erklärt wird, wenn Gremien Sachverhalte gründlich diskutieren wollen und möglicherweise eine Einigung nicht (sofort) in Sicht ist. Wer klärt dann, was eine „unaufschiebbare Angelegenheit“ ist? Gerichte? Zumindest bis dahin

wären schon einmal Fakten geschaffen. Wir erwarten zumindest ein Fristsetzung bei der Fristverkürzung, um den Missbrauch dieses Passus einzuschränken.

Zu § 30:

Die GEW Thüringen spricht sich weiterhin für die Urwahl des Präsidiums durch die Mitglieder der Hochschule aus.

Zu § 34:

Änderungen beim Hochschulrat sieht die GEW Thüringen als dringend notwendige Verbesserungen an. Jedoch kritisieren wir das Vorschlagsrecht von Präsidium und Ministerium für die Mitglieder nach Abs. 3 Nr. 1. Das gibt dem Präsidium eine zu große Machtfülle. Im Sinne von demokratischer Mitwirkung schlagen wir vor, dass jede Mitgliedsgruppe im Senat eine Persönlichkeit vorschlägt und das fünfte Mitglied vom Präsidium vorgeschlagen wird. Die Bestätigung kann dann vom Senat als Ganzes erfolgen. Außerdem erschließt sich uns nicht, warum unter Abs. 3 Nr. 2 nicht jeweils ein Vertreter/eine Vertreterin jeder Gruppe an der Hochschule Mitglied des Hochschulrates sein soll, sondern sich vier bzw. drei Gruppen auf zwei Vertreter*innen einigen müssen. Ein*e Vertreter*in je Gruppe wäre konsequent, auch im Hinblick auf die neuen Regelungen bezüglich der Zusammensetzung des Senates.

Warum alle Mitglieder des Präsidiums dem Hochschulrat mit beratender Stimme angehören müssen, erschließt sich der GEW Thüringen ebenfalls nicht. Dies lehnen wir ab. Ein Mitglied des Präsidiums sollte ausreichen; dies muss nicht zwingend der Präsident/die Präsidentin sein.

Wir regen an, dass analog zu § 114 Abs. 3 Nr. 4 zwei Vertreter*innen von Gewerkschaften Mitglied in den Hochschulräten werden.

Zu § 35:

Die Stärkung des Senats gegenüber dem Hochschulrat und seine viertelparitätische Zusammensetzung begrüßt die GEW Thüringen ausdrücklich.

Die GEW Thüringen fordert, dass auch ein*e Vertreter*in des Personalrates – ebenso wie Gleichstellungsbeauftragte und Beauftragte*r für Diversität – das Recht auf Teilnahme mit Rede- und Antragsrecht im Senat bekommt.

Abs. 5 Satz 2 lehnen wir ab. Wir sind der Meinung, dass eine Stärkung der Mitbestimmung bedeutet, dass der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz aus den Mitgliedern des Senates gewählt werden sollte, wobei beide aus unterschiedlichen Mitgliedergruppen kommen müssen.

In Abs. 6 sollte festgelegt werden, dass Senatsausschüsse ebenso paritätisch zusammengesetzt sein müssen wie der Senat selbst. Eine bewährte Regelung aus dem ThürHG von 1999 könnte ergänzt werden: „Der Senat kann Beschlussvorlagen seiner Ausschüsse mit der Mehrheit seiner Mitglieder ändern, die Beschlussvorlagen gelten sonst als vom Senat gebilligt.“ Eine solche Regelung würde zu erheblicher Verfahrensvereinfachung unter Beibehaltung demokratisch legitimer Entscheidungen führen.

Zu § 36:

Die Schaffung einer Hochschulversammlung begrüßt die GEW Thüringen als zaghaften Schritt zu einer stärkeren Mitbestimmung aller Gruppen an den Hochschulen. Wir lehnen es allerdings ab, dass die Mitglieder des Hochschulrates nach § 34 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 ausgeschlossen sein sollen. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass sie ebenfalls Mitglieder des Senats sind. Sollte dies der Fall sein, ist lediglich auszuschließen, dass sie doppeltes Stimmrecht haben. Wir halten es eher für fraglich, ob der Vertreter nach § 34 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 Mitglied der Hochschulversammlung sein muss.

Weiterhin halten wir es für dringend erforderlich, dass die Vorsitzenden des Personalrats und des Studierendenrates Teilnahme- und Rederecht in der Hochschulversammlung erhalten. Nach aktueller Gesetzeslage haben sie das im Hochschulrat; da wichtige Aufgaben des Hochschulrates auf die Hochschulversammlung übergehen, müssen die Rechte von Personal- und Studierendenratsvorsitzenden erhalten bleiben.

Zu § 37:

Die GEW Thüringen lehnt Satz 3 ab. Wir halten es für sinnvoller, wenn die nicht zu klärende Angelegenheit dem für das Hochschulwesen zuständigen Ministerium vorgelegt und somit eine einheitliche Klärung zu Angelegenheiten von Lehre und Forschung für alle Hochschulen erreicht wird. Es kann nicht sein, dass in einer Hochschule eine Angelegenheit dazu zählt, aber in einer anderen Hochschule nicht.

Zu § 41:

Die GEW Thüringen schlägt in Abs. 1 vor, dass nicht „die Hochschule“ (also der/die Leiter*in der Hochschule), sondern „der Senat“ Studienkommissionen einsetzt. Diese Entscheidungskompetenz ist bei diesem Gremium an der richtigen Stelle.

Weiterhin regen wir an, dass eine Regelung analog § 80 Abs. 1 des ThürHG von 1999 getroffen wird: „Der Senat kann Beschlussvorlagen der Studienkommission mit der Mehrheit seiner Mitglieder ändern, die Beschlussvorlagen gelten sonst als vom Senat gebilligt.“

Zu § 47:

Aufgrund der Erfahrungen sollte gesetzgeberisch abgesichert sein, dass ein Studium und die Prüfungen nur auf Basis nach § 3 verkündeter Ordnungen angeboten werden darf.

Zu § 52:

Es fehlen Regelungen zum Teilzeitstudium. Die GEW Thüringen regt an, diesen Themenkreis gesetzlich zu normieren und die Pflicht der Hochschulen zu etablieren, flexible Teilzeitstudienmodelle in allen Studiengängen anzubieten.

Zu § 54:

Dass die Hochschule die Prüfungsunfähigkeit feststellt und dabei nicht an die ärztliche Feststellung gebunden ist, löst erhebliche Rechtsunsicherheiten aus. Die GEW Thüringen lehnt die Kostentragung dieser Atteste durch die Studierenden ab. Wir schlagen folgende Formulierung vor: „Bei Prüfungsunfähigkeit haben Studierende diese durch ein Attest zu belegen.“

Zu § 55:

Aus Sicht der GEW Thüringen ist immer noch unzureichend formuliert, was Prüfungsordnungen regeln müssen, z. B. die Anzahl sowie Art, Gegenstand, Aufbau und Ausgestaltung der Fach- und Modulprüfungen, und die Tätigkeit und Anforderungen an die die Prüfungsausschüsse.

Die GEW Thüringen lehnt Abs. 5 ab und fordert, diesen ersatzlos zu streichen. Ferner ist sicherzustellen, dass mindestens zwei Wiederholungsversuche einer nicht bestandenen Prüfung vorzusehen sind.

Zu § 70:

Die GEW Thüringen lehnt es ab, dass die Hochschule nach Bestehen des Probestudiums über die weitere Anrechnung dieser im Probestudium erbrachten Leistungen auf das Studium entscheidet. Erbrachte Leistungen sind erbrachte Leistungen und zwingend anzurechnen.

Zu § 80:

Die Ergänzung der Regelungen zu den Aufgaben der Studierendenschaften in Abs. 4 begrüßt die GEW Thüringen. Wir halten es für sinnvoll, dass die Möglichkeit der Gliederung der Studierendenschaften in Fachschaften geregelt werden soll. Dies ist bereits jetzt gelebte Praxis. Durch die Aufnahme ins Gesetz sehen wir auch die Möglichkeit gegeben, dass die Studierendenschaft einer Hochschule den Fachschaften Mittel zur Bewirtschaftung offiziell zuweisen kann.

Allerdings fehlen weiterhin Regelungen zum Personal der Studierendenschaften und zum Rechtsstatus/zur Rechtsfähigkeit der KTS.

Zu § 85:

Die GEW Thüringen bedauert, dass in der dem Landtag vorliegenden Fassung in Abs. 5 die Aussagen zur Gewährung von Mitteln im Zusammenhang mit sehr kurzen Zeiträumen der Lehrstuhlbesetzung weggefallen sind. Wir schlagen vor, die Formulierung aufzunehmen: „Die Zusagen können mit der Verpflichtung verbunden werden, dass der Professor für eine angemessene, im Einzelnen zu bestimmende Zeit an der Hochschule bleiben wird. Für den Fall eines von dem Professor zu vertretenden vorzeitigen Ausscheidens aus der Hochschule kann eine Rückzahlung dieser Mittel vereinbart werden.“ Die Kann-Regelung gewährleistet hier einen ausreichenden Spielraum der Hochschule bei dieser Entscheidung.

Zu § 87:

Die Änderungen lehnt die GEW Thüringen ab, weil hiermit der Senat keine Möglichkeit mehr hat, über Mindestanforderungen oder einen Rahmen zur Zuerkennung eines Forschungssemesters usw. zu entscheiden. Wir sind der Ansicht, dass die Rahmensetzung wie bisher Bestandteil des ThürHG bleiben soll. Entscheidungen oder begründete Ausnahmen sollten aufgrund einer ministeriellen Verordnung getroffen werden. Kriterien für die Bedingungen zur Zuerkennung eines Forschungs- oder Praxissemesters sollten grundsätzlich transparent und klar gesetzlich geregelt werden.

Hier wäre die Gelegenheit gewesen, endlich ein Lehrfreisemester zur Entwicklung neuer Lehrkonzepte einzuführen.

Zu § 89:

Der Vorschlag in Abs. 6 zur Neuregelung einer möglichen Verlängerung des Beamtenverhältnisses einer Juniorprofessur durch die Betreuung von Kindern geht aus Sicht der GEW Thüringen nicht weit genug und bleibt hinter den Regelungen des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes (WissZeitVG) zurück. Unser Vorschlag lautet hier: „Auf Antrag des Juniorprofessors kann das Beamtenverhältnis bei Betreuung oder Pflege eines oder mehrerer Kinder unter 18 Jahren, auch wenn hinsichtlich des Kindes die Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 Satz 1 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes vorliegen, oder pflegebedürftiger Angehöriger, um bis zu einem Jahr je betreutem Kind oder pflegebedürftigem Angehörigen, insgesamt um höchstens zwei Jahre verlängert werden.“ Noch mehr begrüßen würden wir es, wenn aus der Kann-Regelung eine Soll-Regelung würde.

Zu § 91:

Die GEW fordert die Öffnung dieses Paragraphen bspw. derart, dass Promovierten grundsätzlich Forschungs- und Lehraufgaben zur selbstständigen und verantwortlichen Bearbeitung übertragen werden. Damit wäre auch tarifvertraglich der Weg in Richtung EG 14/15 TV-L geebnet und eine attraktive Karrieremöglichkeit für promovierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler neben der Professur eröffnet.

Zu § 92:

Die Einschränkung der Lehrkräfte für besondere Aufgaben auf die Vermittlung vorwiegend praktischer Fertigkeiten entspricht nicht mehr der Praxis in Thüringen. Diese Personalkategorie stammt noch aus einer früheren Zeit und sollte jetzt weiterentwickelt werden.

Insbesondere an Fachhochschulen, aber z. T. auch im universitären Bereich, nimmt ein nicht unerheblicher Teil dieser Lehrenden eigenständig, eigenverantwortlich und ohne Fachvorgesetzte Aufgaben in der Lehre und Studiengangsentwicklung wahr. Sie halten dabei Kontakt mit der wissenschaftlichen Entwicklung ihres Fachgebietes und erarbeiten z. B. ständig aktualisierte Angebote im sog. Blended Learning. Diese Lehrkräfte verfügen in der Regel über die Promotion und langjährige Erfahrungen in ihrem Fachgebiet.

Aus diesem Grunde sollte die alte Personalkategorie LfbA für diese Beschäftigten – mit den Merkmalen der Promotion, der dauerhaften Lehraufgaben und der Eigenständigkeit in der wissenschaftlichen Lehre – mit der Kategorie der wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen kompatibel gestaltet werden, z. B. in der Form einer unbefristet beschäftigten wissenschaftlichen Mitarbeiterin/eines unbefristet beschäftigten wissenschaftlichen Mitarbeiters mit Schwerpunkt Aufgaben in der Lehre, vergleichbar mit § 91.

Die alte Form der LfbA nach § 92 ThürHG in der aktuellen Fassung könnte bestehen bleiben und käme immer dann zum Einsatz, wenn tatsächlich die Vermittlung von praktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten allein den Inhalt ihrer Tätigkeit prägt.

Zu § 93:

Die GEW Thüringen ist enttäuscht, dass der Gesetzentwurf kaum Verbesserungen für die zumeist besonders prekär tätigen Lehrbeauftragten vorsieht. Hier halten wir eine Präzisierung im Gesetz für notwendig, um zu verhindern, dass zunehmend Lehrangebote aus dem Kerncurriculum als Ergänzungsangebote deklariert werden. Dies könnte in folgender Form geschehen: „Als das Lehrangebot ergänzende Veranstaltungen gelten nicht Lehrveranstaltungen und Sprachkurse aus dem Kerncurriculum, die zur Erbringung von Prüfungs- und Studienleistungen im jeweiligen Studiengang notwendig sind.“

Die Vergütung von Lehraufträgen darf nicht derart gering sein, dass Lehraufträge zum lukrativen Sparmodell für die Hochschulen werden. Unbenommen der Festlegung der Vergütung durch eine Verwaltungsvorschrift können im Gesetz wichtige Grundsätze zur Vergütung geregelt werden, bspw.: „Der Lehrauftrag ist in Anlehnung an das tarifliche Niveau oder die beamtenrechtliche Regelung vergleichbarer Tätigkeiten des hauptberuflichen Hochschulpersonals zu vergüten.“

Des Weiteren fordert die GEW Thüringen mehr Transparenz, indem über den Anteil der Lehre, der durch Lehrbeauftragte abgedeckt wird, und die durchschnittliche Höhe der Lehrauftragsvergütungen im Jahresbericht der Hochschule zu berichten ist.

Zu § 95:

Die Neufassung dieses Paragraphen lehnt die GEW Thüringen strikt ab und ist der Ansicht, dass er in die Grundlagen von Tarifverträgen in unzulässiger Weise eingreift.

Die mit dem Gesetzentwurf vertretene Rechtsauffassung, durch Landeshochschulrecht könne eine Personengruppe einem (Ausschluss-)Tatbestand des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) – mit tatsächlichen Auswirkungen – zugeordnet werden, ist unzutreffend. Weder kann überhaupt durch eine landesrechtliche Regelung für einzelne Beschäftigungsverhältnisse die Geltung oder Nichtgeltung eines Tarifvertrages angeordnet werden, noch kann der Versuch unternommen

werden, eine Personalkategorie als studentische und wissenschaftliche bzw. künstlerische Hilfskräfte im Sinne des TV-L anzusehen.

Den Hochschulen ist es schon heute möglich, Studierende (mit und ohne Abschluss) zur Wahrnehmung von Aufgaben ohne (unmittelbaren) Bezug zu Lehre und Forschung einzusetzen. Das ThürHG untersagt dies nicht. Unzulässig ist lediglich eine von § 88 Satz 2 ThürHG in der aktuellen Fassung abweichende Beschäftigung als wissenschaftliche bzw. künstlerische Hilfskraft.

Dieser Paragraph zielt auf eine Beschränkung der Tarifautonomie. Rechtsfolge ist, dass § 95 soweit die Norm eine Beschäftigung als studentische bzw. wissenschaftliche oder künstlerische Hilfskraft im Sinne des TV-L vorsieht, mit Art. 9 Abs. 3 GG – und der insofern identischen Landesverfassungsnorm – unvereinbar ist. Die beabsichtigte Änderung wäre darüber hinaus mit der Rechtsverpflichtung, die der Freistaat Thüringen gegenüber der Tarifgemeinschaft deutscher Länder eingegangen ist, unvereinbar.

Zu § 124:

Die GEW Thüringen lehnt es ab, dass zukünftig der Landtagsausschuss für die Hochschulen nicht mehr am Genehmigungsverfahren über die Bezeichnung Universität oder Hochschule für eine nichtstaatliche Hochschule teilnimmt, sondern dass die Entscheidung allein dem Ministerium überlassen bleibt.

Zu § 126:

Der GEW Thüringen fehlen die Formulierungen zur demokratischen Kontrolle der im Paragraphen beschriebenen Einrichtungen. Wir sehen die reale Gefahr, dass hier z. B. durch Franchising an Einrichtungen Hochschulabschlüsse erworben werden, aber die Bedingungen für Studierende und Beschäftigte nicht demokratisch mitgestaltbar werden und von einer Stärkung der Mitbestimmung keine Rede sein kann.

Zu § 132:

Eine Nachgraduierung soll eine länger zurückliegende Qualifikation – eventuell unter Auflagen – für den heutigen Arbeitsmarkt vergleichbar machen. Mittlerweile sind die vergebenen Abschlüsse i. d. R. Bachelor und Master, nicht mehr Diplom und Magister. Daher wäre es für diejenigen Menschen, die eine Anerkennung ihres vor längerer Zeit erworbenen Abschlusses erreichen wollen, viel sinnvoller, einen heute verwendeten Abschluss zu erhalten. Der Europäische bzw. der Deutsche Qualifikationsrahmen geben vor, wie Abschlüsse miteinander zu vergleichen sind. Außerdem legt die Lissabon-Konvention fest, dass es die Hochschulen sind, die nachweisen müssen, dass Abschlüsse nicht gleichwertig sind. Im Sinne von EQF bzw. DQR und Lissabon-Konvention sehen wir die Notwendigkeit, den Paragraphen entsprechend zu erneuern.

Zu § 133:

Satzungen als untergesetzliche Norm dürfen keine vom Verwaltungsverfahrensgesetz abweichenden Regelungen treffen. Es reichen die Sonderregelungen in § 2 Abs. 3 Nr. 3 ThürVwVfG, weshalb der Teilsatz bzgl. der Abweichungsmöglichkeiten vom Gesetz zu streichen ist.

Zu § 137:

Die Verlängerung der Amtszeiten bereits Gewählter nach Abs. 3 ist nicht unproblematisch, vor allem bei den Studierenden. Sie kann dazu führen, dass die Übergangssenate/-gremien nach Rücktritten u. ä. ohne studentische Beteiligung arbeiten werden, auch im Hinblick auf die neu durch Grundordnung zu regelnden Gegenstände. Dies halten wir für problematisch.

Artikel 2: ThürHGEG

Zu § 2:

Die Neuregelung in Abs. 3 lehnt die GEW Thüringen ab. Den Ordnungen muss die Höhe der Gebühren, Auslagen und Entgelte entnommen werden. Eine Aussage zu Bemessungsgrundsätzen reicht für die Orientierung nicht aus.

Artikel 5: ThürLVVO

Die GEW Thüringen hat eine grundsätzliche Überarbeitung der ThürLVVO erwartet und ist erstaunt, nur wenige Punkte geändert zu sehen. Insbesondere die Anrechnung von digitalen Lernformen und Blended Learning sieht die GEW Thüringen nicht hinreichend geregelt.

Ein großer Kritikpunkt unsererseits bleibt die Anrechnung der Lehrverpflichtung. Besonders die Einordnung von sprachpraktischem Unterricht in Abs. 2 mit dem Anrechnungsfaktor 0,5 ist dringend überarbeitungswürdig. Ursprünglich war hier bis 2005 die Formulierung „Sprachlaborübungen“ verwendet worden. Dabei üben Studierende Verständnis und Aussprache mittels Kopfhörern und Aufnahmen und müssen nur gelegentlich von der Lehrkraft korrigiert werden. Sprachpraktischer Unterricht weist hingegen, sowohl hinsichtlich der Vor- und Nachbereitungszeiten als auch der Art der Durchführung, eher den Charakter einer Übung oder Vorlesung auf und ist demnach mit Faktor 1,0 zu gewichten.

Die Lehrverpflichtung für Lehrkräfte für besondere Aufgaben (LfbA) an der Dualen Hochschule soll 17 LVS x 44 Vorlesungswochen = 748 LVS betragen. LfbA an Fachhochschulen lehren zwischen 20 und 26 LVS. Im Durchschnitt also 23 LVS x 30 Vorlesungswochen = 690 LVS pro Jahr. Vergleichbar wäre demnach ein Lehrdeputat für die LfbA an der Dualen Hochschule von 16 LVS statt 17 LVS.

Es ist allerdings kein Grund ersichtlich, warum die Lehrverpflichtung von LfbA an Fachhochschulen und an der Dualen Hochschule höher sein soll als an Universitäten. Aus Sicht der GEW Thüringen und im Interesse einer hochwertigen und guten Lehre, die entsprechender Vor- und Nachbereitung bedarf, sollte die Lehrverpflichtung von LfbA an allen Hochschulen durchgängig 480 LVS/Jahr betragen, das heißt 16 LVS an Universitäten und Fachhochschulen bzw. 12 LVS an der Dualen Hochschule.

Für Fragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Kathrin Vitzthum
Landesvorsitzende